



Merkblatt

Artenschutz bei Baumaßnahmen

Viele Tierarten (z. B. bestimmte Vogelarten und Fledermäuse) sind Kulturfolger des Menschen und siedeln sich in unserer unmittelbaren Nähe an. Dabei bewohnen sie zahlreiche Gebäude und andere Bauwerke einschließlich deren näherer Umgebung. Durch bauliche Maßnahmen im Innen- und Außenbereich (z. B. Sanierung, Umbau, Umnutzung, Abriss aber auch Neubauten) können diese Tierarten erheblich gestört und zurückgedrängt werden. Damit es nicht zu einem fortschreitenden Artenschwund kommt, ist es wichtig, artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Dieses Merkblatt soll dabei helfen, grundsätzliche Fragen bezüglich des Artenschutzes bei Baumaßnahmen zu erläutern.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

§ 39 BNatSchG trifft allgemein gültige Regelungen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen.

Gemäß § 44 BNatSchG *„ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Des Weiteren *„ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.“*

Auch *„ist es verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Wichtig: Dieser Schutz betrifft auch bauliche Vorhaben im Innenbereich, die lt. § 55 Hessische Bauordnung (HBO), Anlage 2, genehmigungsfrei sind sowie Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten (z.B. Fassadenrenovierung usw.).

Über den Schutzstatus einer Tierart können Sie sich auf folgender Internetseite informieren:

<http://www.wisia.de>

Welche Tierarten sind häufig von Baumaßnahmen betroffen?

- **Dachbodenausbau/Umnutzung von Scheunen:** Fledermäuse, Schleiereulen, Tauben, Turmfalken (z. B. in Mauernischen), Dohlen, Mauersegler, Hornissen
- **Wärmedämmung und Fassadenrenovierung:** Rauch- und Mehlschwalben, Hausrotschwänze, Haussperlinge, Grauschnäpper, Hornissen und Wildbienen
- **Beseitigung von Gartenteichen:** alle Amphibienarten, wie z. B. Erdkröte, Gras- und Wasserfrosch, Berg- und Teichmolch
- **Beseitigung von z. B. Schutt- und Abraumhalden:** Reptilien, wie z. B. Ringelnatter, Blindschleiche und Zauneidechse
- **Beseitigung von Hecken:** alle Kleinvogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen, Singdrossel)
- **Beseitigung von Höhlenbäumen:** Fledermäuse, Höhlenbrüter (z.B. Meisen, Spechte)

Was sind Lebensstätten von Tieren?

Dies sind Nist-, Brut-, Wohn-, und Zufluchtsstätten der Tiere. Tierarten besitzen meist nur eine Nist- oder Brutstätte, können jedoch mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten besitzen.

- Nist- und Brutstätten dienen der Aufzucht von Jungtieren
- Unter Wohnstätten versteht man Orte, an denen die Tierarten regelmäßig Ruhen, Schlafen oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben
- In Zufluchtsstätten ziehen sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurück

Besteht ein dauerhafter Schutz für Lebensstätten?

Für dauerhaft genutzte Lebensstätten besteht auch bei Abwesenheit der Tiere ein ganzjähriger Schutz. Hier einige Beispiele:

- Fledermauswinterquartiere
- Schwalbennester
- Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten
- Gartenteiche

Für Lebensstätten, die nur einmalig genutzt werden, wie z. B. Hornissen- oder Singvögelnester, besteht nur für die Dauer ihrer Nutzung ein Schutz. Danach können sie entfernt werden.

Warum besteht für bestimmte Tierarten ein besonderer oder strenger Schutz?

Bestimmte heimische Tierarten sind bereits sehr selten geworden und teilweise sogar vom Aussterben bedroht. Jede Tierart spielt jedoch eine spezielle und wichtige Rolle in unseren Ökosystemen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich diese Tierarten zu schützen, damit die Funktionalität unserer Ökosysteme gewährleistet und unser Leben auch in Zukunft durch die Vielfalt der Tiere bereichert wird.

Was muss ich vor Durchführung von Baumaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen beachten?

Generell ist zu prüfen, ob Nist-/Brut-/Wohn- oder Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Arten vom geplanten Bauvorhaben betroffen sind. Im Zweifel sollten Sie Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde halten.

Befinden sich z. B. bei Abriss- oder Sanierungsvorhaben an Gebäuden Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der folgenden Tierarten im oder am Gebäude:

- Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere in Dachböden und Kellern)
- Horste und Nester heimischer Vögel (auf/an/in Dächern, Türmen und Schornsteinen)
- Nester von Hornissen und Niststätten von Wildbienen

ist vor Beginn der Abbruch- bzw. Sanierungsarbeiten von der Bauherrschaft bzw. dem Vorhabensträger die **Untere Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises** zu informieren und ggf. eine artenschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Dabei ist eine **frühzeitige Kontaktaufnahme** zu empfehlen, um mögliche Einschränkungen für die geplanten Baumaßnahmen zu vermeiden. Diese **Pflicht besteht für sämtliche Gebäude** im Innen- oder Außenbereich (auch Schuppen, Unterstände, Garagen, Gartenlauben u. ä.).

Was passiert wenn ich gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstoße?

Generell ist eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises erforderlich, wenn bei einem Bauvorhaben besonders bzw. streng geschützte Arten betroffen sind. Sollten bei Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden, hat die Untere Naturschutzbehörde eine Anordnung zu treffen, um evtl. verbliebene Lebensstätten (z. B. Brut- und Wohnstätten) geschützter Arten vor einer weiteren Störung bzw. Zerstörung zu bewahren.

Des Weiteren weisen wir vorsorglich darauf hin, dass **die Beseitigung oder Entfernung von Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten ohne eine gesonderte Genehmigung bzw. die Störung oder Tötung eines wild lebenden Tieres eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt**, welche mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Gemäß § 71a des BNatSchG kann ein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG in schweren Fällen sogar ein Straftatbestand sein.

Bitte beachten Sie die oben genannten Hinweise und leisten Sie so einen wertvollen Beitrag zum Erhalt gefährdeter Arten, welche ihren natürlichen Lebensraum im Umfeld des Menschen gefunden haben. Sie helfen, die Quartiere der Arten zu erhalten, die unser Leben und das nachfolgender Generationen bereichern.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung.